

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12, 22, 27 und 31 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr in der Fassung der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 85/384 sowie, was das in Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets Nr. 129/92 vorgesehene Verbot angeht, aus Artikel 59 EG-Vertrag verstoßen, dass sie

— nicht alle zur Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2, des Artikels 11 Buchstabe k siebter Gedankenstrich sowie des Artikels 14 der Richtlinie 85/384 erforderlichen Maßnahmen erlassen hat,

— nicht alle zur Umsetzung der automatischen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gemäß den Artikeln 2, 3, 7, 8 und 9 der Richtlinie 85/384 erforderlichen Maßnahmen erlassen hat,

— Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Dekrets Nr. 129/92 erlassen hat, der unter Verstoß gegen die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 und 49 EG) generell verlangt, dass dem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises das Originaldiplom oder eine beglaubigte Kopie dieses Diploms beigelegt wird,

— Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag generell verlangen, dass dem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises ein Staatsbürgerschaftszeugnis beigelegt wird,

— Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 10 des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag in allen Fällen eine amtliche Übersetzung aller einem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises beigelegten Unterlagen verlangen,

— Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d des Dekrets Nr. 129/92 erlassen hat, der unter Verstoß gegen Artikel 12 der Richtlinie 85/384 die Anerkennung von nach dem 5. August 1987 erlangten Befähigungsnachweisen vorsieht,

— Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets Nr. 129/92 beibehalten hat, der unter Verstoß gegen Artikel 59 in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Architekten, die Dienstleistungen in Italien erbringen möchten, generell verbietet, im italienischen Hoheitsgebiet eine Haupt- oder Zweigniederlassung zu errichten,

— durch Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 sowie die Artikel 7 und 8 des Dekrets Nr. 776/94 in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Architekten, die Dienstleistungen in Italien erbringen möchten, dazu verpflichtet, sich bei der örtlich zuständigen regionalen Architektenkammer einzuschreiben, und durch diese Förmlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 22 der Richtlinie 85/384 die Erbringung der ersten Dienstleistung dieser Architekten in Italien verzögert.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 299 vom 16.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. März 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-393/99 und C-394/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Tournai): Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) gegen Claude Hervein, Hervillier SA (C-393/99), Guy Lorthiois, Comtexbel SA (C-394/99)(¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit — Soziale Sicherheit — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften — Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben — Geltung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit jedes dieser Mitgliedstaaten — Gültigkeit des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b, jetzt Artikel 14c Buchstabe b, und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

(2002/C 118/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-393/99 und C-394/99 betreffend zwei dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal du travail Tournai (Belgien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) gegen Claude Hervein, Hervillier SA (C-393/99), Guy Lorthiois, Comtexbel SA (C-394/99) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b (jetzt

Artikel 14c Buchstabe b) und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, sodann in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 (ABl. L 355, S. 5) geänderten Fassung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. Jann, F. Macken und N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit

— des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung und

— des Artikels 14 Buchstabe b und des Anhangs VII der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 geänderten Fassung

beeinträchtigen könnte.

Gegebenenfalls obliegt es jedoch dem nationalen Gericht, das mit Rechtsstreitigkeiten wegen der Anwendung dieser Bestimmungen befasst ist, zu prüfen, ob zum einen die in diesem Zusammenhang angewandten nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise angewandt werden, die mit den Artikeln 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und Artikel 43 EG) vereinbar ist, insbesondere ob die nationalen Rechtsvorschriften, deren Anwendung gerügt wird, tatsächlich zu einem sozialen Schutz für den betroffenen Erwerbstätigen führen und ob zum anderen die betreffende Bestimmung auf Ersuchen des betroffenen Erwerbstätigen ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben hat, weil er durch sie eine Vergünstigung der sozialen Sicherheit verliere, über die er ursprünglich aufgrund eines Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten verfügte.

(¹) ABl. C 366 vom 18.12.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-451/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien): Cura Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL) (¹)

(Leasing von Personenkraftwagen — Verbot, nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Fahrzeug in einem Mitgliedstaat zu benutzen, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist — Verpflichtung zur Zulassung und zur Zahlung einer Normverbrauchsabgabe im Mitgliedstaat des Gebrauchs — Pflicht zur Versicherung bei einem im Mitgliedstaat des Gebrauchs hierzu berechtigten Versicherer — Verpflichtung zu einer technischen Untersuchung — Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Rechtfertigungsgründe)

(2002/C 118/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-451/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Handelsgericht Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cura Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 49 EG bis 55 EG sowie des Artikels 28 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer S. von Bahr in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG bis 55 EG) stehen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kraftfahrzeug leasht, für dieses Fahrzeug im Inland eine Zulassung erwirken muss, um es dort über einen bestimmten Zeitraum hinaus benutzen zu können, der so kurz ist, im vorliegenden Fall drei Tage, dass die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Dieselben Bestimmungen des Vertrages stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in